

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 14. Juni 1950

| Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 50	Anordnung über die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln im Jahre 1950	473
10. 5. 50	Verordnung über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler	475
31. 5. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	476
31. 5. 50	Verordnung über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse	476
31. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse	476
31. 5. 50	Anordnung über die Tabaksteuer der Tabakkleinpflanze für das Erntejahr 1950	477
15. 5. 50	Bekanntmachung über die Richtlinien 2/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950	478
15. 5. 50	Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung der Bautypen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950	480
23. 5. 50	Bekanntmachung über die Auflösung der Revisions- und Treuhänderstämmen öffentlichen Rechts	480

Anordnung über die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln im Jahre 1950.

Vom 27. April 1950

Zur Deckung der Kosten für die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln stehen im laufenden Haushaltsjahr 12 Millionen DM bereit. Über die Verwendung dieser Mittel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundschulen

(1) Von dem bereitgestellten Betrage wird für durchschnittlich 30% der Grundschüler ein Gesamtbetrag von 8 640 000,— DM zur freien Lieferung von Schulbüchern vorgesehen. Dieser Betrag wird auf die Länder nach der Zahl der Schüler aufgeschlüsselt. Es entfallen danach auf das Land

Brandenburg	1 365 000,— DM,
Mecklenburg	1 290 000,— DM,
Sachsen	2 430 000,— DM,
Sachsen-Anhalt	2 135 000,— DM,
Thüringen	1 420 000,— DM.

(2) Die Länder gliedern diesen Betrag auf die Kreise nach deren besonderen Struktur auf.

(3) Von den Schulräten wird nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Schule eine Nachweisung aufgestellt über die Höhe des Betrages, der für die Lieferung von freien Schulbüchern für jede Schule vorzusehen ist. Diese Nachweisung ist unter genauer Bezeichnung der Schulen den Volksbildungsministerien der Länder bis zum 10. Juni 1950 einzureichen.

(4) Die Länder sammeln die Kreisnachweisungen und übersenden sie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Juni 1950.

(5) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik stellt eine Liste der Bücher auf, die frei an Schüler abzugeben sind.

(6) Nach dem auf die einzelne Schule entfallenden Beträge wird von dem Verlag Volk und Wissen die entsprechende Anzahl von Schulbüchern frei geliefert und durch eine besondere Rechnung ausgewiesen.

(7) Der Gesamtbedarf an Schulbüchern wird wie bisher mit den üblichen Bestelllisten dem Verlag Volk und Wissen gemeldet. Der auf die einzelne Schule entfallende Betrag zur freien Lieferung von Schulbüchern wird von dem Rechnungsbeträge durch den Verlag Volk und Wissen in Abzug gebracht.

(8) Die auf Grund der Nachweisungen festgestellten Summen zur Belieferung mit freien Schulbüchern werden dem Verlag Volk und Wissen durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar überwiesen.

(9) Die Schulleiter, ersten und alleinstehenden Lehrer bestimmen nach der Bedürftigkeit den Kreis der zu berücksichtigenden Schüler.

(10) Die frei ausgegebenen Bücher verbleiben im allgemeinen Eigentum der Schule. Doch können in besonderen Fällen die Bücher den Schülern ganz überlassen werden.